

## **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Patsch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Beschluss vom 13.12.2012, auf Grund des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert am 05.11.2019, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### **§ 1 Einteilung der Gebühren**

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in der Form einer Grundgebühr, einer weiteren Gebühr ein. In den angeführten Beträgen ist der derzeit gesetzlich geltende Mehrwertsteuersatz von 10% enthalten.

### **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - die Wertstoffsammlung
  - die Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes Patsch
  - die Problemstoffsammlung
  - die Beitragsleistungen an den Abfallbeseitigungsverband Südwestliches Mittelgebirge mit Sitz in Aldrans
  - die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen zur Bioabfallverarbeitung
  - die Abfallberatung
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht im Fall der Restmüllsäcken und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung und bei Containern mit der Entleerung dieser Behälter.

### **§ 3 Grundgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die gemäß § 6 der Abfallordnung der Gemeinde Patsch zu ermittelnden Einwohnergleichwerte (EGW).

I.	1 Person	= 1,20 EGW
II.	2 Personen	= 2,20 EGW
III.	3 Personen	= 2,80 EGW
IV.	4 Personen	= 3,40 EGW
V.	5 Personen	= 4,00 EGW
	jede weitere Person	= 0,60 EGW

2. Der Tarif für die Grundgebühr beträgt EUR 21,00 je Einwohnergleichwert und wird vom Gemeinderat alljährlich festgelegt.
3. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe beträgt:
  - a) Handels, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe
    - ab 2 Beschäftigte
    - 3 bis 4 Beschäftigte
    - ab 5 Beschäftigte
  - 1 Grundgebühreneinheit
  - 1,5 Grundgebühreneinheiten
  - 3 Grundgebühreneinheiten

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhabers. (laut Mitteilung Gewereregister)

- b) Gastgewerbe, Restaurationsbetriebe, Schutzhütten und Almbetriebe inklusive Nächtigungsangebot

bis 50 Sitzplätze	2 Grundgebühreneinheiten
von 51 bis 100 Sitzplätze	6 Grundgebühreneinheiten
von 101 bis 150 Sitzplätze	12 Grundgebühreneinheiten
ab 151	20 Grundgebühreneinheiten

- c) Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungsvermieter  
ab 600 Nächtigungen 1 Grundgebühreneinheit je 600 Nächtigungen
- d) für alle unter Punkt a bis d nicht erfassten Abfallproduzenten errechnet sich die Grundgebühr aus dem Produkt der Anzahl der Beschäftigten und dem Gebührensatz nach Abs. 2.

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

- Die weitere Gebühr wird für die Inanspruchnahme des erforderlichen Behältervolumens und Leistung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gemäß der Abfallordnung der Gemeinde Patsch.
- Die weitere Gebühr beträgt bei Restmüll für Haushalte pro Liter Müllvolumen EUR 0,075. Dementsprechend kostet die Entleerung pro 40-Liter Restmüllsack EUR 3,00. Eine Entleerung pro 800 lt. Großraumbehälter kostet EUR 57,10. Der Tarif wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt.

Bei einer Unterschreitung der Restmüllsdichte von 75 kg/m<sup>3</sup> kann auf Antrag des Abfuhrpflichtigen eine verringerte Gebühr entsprechend der nachgewiesenen Restmüllsdichte vorgeschrieben werden.

- Die weitere Gebühr für die Bioabfallentsorgung für Haushalte und Vermietung beträgt:

1 Personen Haushalt	52 Säcke = 2 Rollen	EUR 13,10
2 Personen Haushalt	52 Säcke = 2 Rollen	EUR 15,45
3 Personen Haushalt	78 Säcke = 3 Rollen	EUR 17,90
4 Personen Haushalt	78 Säcke = 3 Rollen	EUR 22,70
5 Personen Haushalt oder mehr	104 Säcke = 4 Rollen	EUR 27,60

Nachkauf: 26er Packung á 10 lt. EUR 7,20  
Ankauf Grasschnittsack á 60 lt. EUR 2,30

- Die weitere Gebühr für die Bioabfallentsorgung in Gastronomiebetrieben beträgt bei Biomüll:  
Entleerung pro 120 Liter Behälter EUR 9,00. (entspricht EUR 0,075 pro lt.)

- Sonstige Tarife:  
Für die Fraktionen Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, gelber Sack wird gemäß GR-Beschluss v. 18.08.2011 ein privatrechtliches Entgelt eingehoben.

Sperrmüll € 0,25/kg, Altholz, € 0,20/kg, Bauschutt € 0,15/kg, gelber Sack € 1/Sack

Die Tarife für nicht angeführte Abfälle und **Übermengen** wie z.B. Flachglas werden zum Selbstkostenpreis verrechnet. Tarifänderungen werden vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht.

#### **§ 5 Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht**

- Schildner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 6 Vorschreibung der Gebühr**

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr erfolgt vierteljährlich.
2. Stichtag für die Berechnungen ist der 30.11.  
Bei Zuzug erfolgt die Berechnung der Grundgebühr vierteljährlich.

von 01.12 - 28.02/29.02	1,00 Grundgebühreneinheiten laut EGW
von 01.03 - 31.05	0,75 Grundgebühreneinheiten laut EGW
von 01.06 - 31.08	0,50 Grundgebühreneinheiten laut EGW
von 01.09 - 30.11	0,25 Grundgebühreneinheiten laut EGW

Die weitere Gebühr wird nach tatsächlichen Aufkommen berechnet.

Die Abfallgebühren sind binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Kundgemacht von 19.12.2012 bis 02.01.2013  
Mit Schreiben vom 25.01.2013 (Ib-5404/22-2013) zur Kenntnis genommen